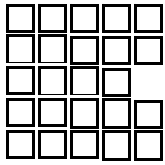


SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Benutzungsberechtigung	2
§ 3 Anmeldung, Leserausweis.....	2
§ 4 Ausgabe der Medien.....	2
§ 5 Leihfrist	2
§ 6 Vorbestellung.....	2
§ 7 Änderungen der Personalien	3
§ 8 Ordnungsbestimmung	3
§ 9 Behandlung der Medien, Haftung der Benutzer, Ausschluss von der Benutzung	3
§ 10 Verspätete Rückgabe der Medien.....	3
§ 11 Inkrafttreten.....	3



SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

vom 4. April 1978 i.d F. vom 11. Dezember 2000 / In-Kraft-Treten 01.01.2001
(Amtsblatt Nr. 14 vom 16. April 1978 und amtliche Seiten Nr. 26 vom 21.12.2000)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, die in Erfüllung ihrer Aufgaben allen Bevölkerungsschichten dient und nicht auf Gewinn abgestellt ist.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Die Stadtbücherei kann durch alle Einwohner Erlangens vom vollendeten 7. Lebensjahr ab nach Erwerb eines Leseausweises benutzt werden.

(2) Auswärts wohnende Personen können die Benutzungserlaubnis durch den Leiter der Stadtbücherei erhalten.

§ 3 Anmeldung, Leserausweis

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines, mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbücherei an. Nach der Anmeldung erhalten sie eine Benutzerkarte. Durch ihre Unterschrift auf der Benutzerkarte verpflichten sie sich zur Einhaltung dieser Satzung. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren übernimmt der Erziehungsberechtigte durch seine zusätzliche Unterschrift diese Verpflichtung.

(2) Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar. Ihr Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausgabe der Medien

(1) Die Ausgabe der Medien erfolgt gegen Vorlage der Benutzerkarte. Die Rückgabetermine auf dem Ausgabebeleg sind verbindlich.

(2) Die Zahl der je Benutzer auszugebenden Medien kann durch den Leiter der Stadtbücherei begrenzt werden.

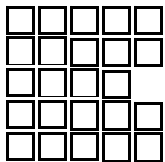
(3) Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Leihfrist

Die Medien können für vier Wochen entliehen werden. Videokassetten und DVDs können für eine Woche, Compact-Discs und Datenträger für zwei Wochen entliehen werden. Diese Frist kann auf Wunsch maximal 3 mal verlängert werden, wenn nicht das Medium durch einen anderen Benutzer bereits vorbestellt ist.

§ 6 Vorbestellung

Entlehene Medien können jederzeit vorbestellt werden. Sobald ein vorbestelltes Medium wieder in den Bestand der Bücherei zurückgelangt, wird der Benutzer schriftlich benachrichtigt.



§ 7 Änderungen der Personalien

Eine Änderung der Personalien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsbestimmung

(1) Mitgebrachte Taschen oder Mappen sind vor der Benutzung der Stadtbücherei in den dafür vorgesehenen Schließfächern abzustellen. Nasse Schirme oder Mäntel sind an der Garderobe abzulegen. Das Personal ist berechtigt in die Bücherei mitgebrachte Taschen und Behältnisse auf nicht verbuchte Medien zu kontrollieren.

(2) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der in Abs. 1 genannten Gegenstände.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die entliehenen Medien verursacht werden.

(4) Internet-Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Stadtbücherei widersprechen (z. B. Gewalt verherrlichen; das Gedankengut extremistischer Parteien und Gruppen verbreiten; pornographische Inhalte haben usw.) und das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen sind ebenso untersagt, wie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung der Benutzer, Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgsam zu behandeln. Sie haften für jeden Verlust in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten. Ansteckende Krankheiten in der Wohnung eines Benutzers sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Verspätete Rückgabe der Medien

Für die Benutzung der Stadtbücherei sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbücherei Erlangen vom 20.7.1960 i.d.F. vom 27.10.1971 (Amtsblätter Nr. 33 vom 19.8.1960 und Nr. 44 vom 4.11.1971) außer Kraft.

(In Kraft getreten am 29. Juli 1988)

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Stadtbücherei Bücher Anmeldung Leserausweis Medien Leihfrist Vorbestellung Personalien
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]